



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta pacis executionis publica, Oder Nürnbergische Friedens-Executions-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, wie und welchergestalt die würckliche Vollziehung des Westphälischen Friedens, sowohl in puncto Exauctorationis Militæ und Evacuationis Locorum, als auch und vornehmlich in dem hochwichtigen puncto Restitutionis ex Capite Amnestiæ & Gravaminum, biß zum völligen Schluß des ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover ; Tübingen, 1737

N.IV. Erinnerung über die Listam Restituendorum in tribus Terminis.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51734](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51734)

1650. contra den jungen Fuchsen von Dornheim, die Evangelische Pfarr Bestellung zu Mart. Wiesendheit betreffend.
- com. 40. Waldeck contra die Münche vom Griedfeld, wegen eines Waldes, der Alste Haag genannt.
41. Ulm, contra Osterreich Innsbruck, ratione der Pfarr Holzheim.
42. Ulm, und andere Interessirte, contra die Oesterreichischen Räte und Beamten zu Burgau, wegen des Neuerlichen Zolls zur Straaß und Fallheim, wie auch anderer in Schwaben hin und wieder erhöheter Zölle.
43. Stadt Weil contra Catholicos daselbst, in Ecclesiasticis & Politicis.
44. Stadt Rempten contra allen Anspruch des Herrn Prälaten und Convents daselbst, wegen des demolirten Closters.
45. Marquard Fugger, contra Leopold Fugger, die Güther Welzen, Viberach, Gablingen, und andere Attentata betreffend.
46. Ritterschafft in Schwaben, des Viertels am Kocher, contra den Teutschen Orden, desselben neue Attentata in dem Guthe Thalheim betreffend.
47. Spätsche Gammerrdingische Vormünder, contra Johann Sebastian Späth, von Zwenfalten, die Restitution des entzogenen Guthes Neuffern betreffend.
48. Schwäbisch Hall, contra Brandenburg Onolzbach, das Wit. Confirmations-Recht eines Pfarrers im Dorff Gründelhart betreffend.
49. Sämtliche Kaufleute, die fürdersamste Abstellung der zu Wasser und Land hin und wieder erhöhten, oder neu aufgerichteten Zölle, Mauten und dergleichen. Schlußlich alle diejenige, so entweder bey dem Chur Mayntzischen Reichs Directorio einkommen, oder ante primum Terminum noch einkommen möchten.

N. IV.

Hey der Lista Restituendorum in tribus Terminis specialiter zu erinnern.

Daß zwischen der von des Herrn Pfalz-Graffen und Generalissimi Hochfürstlichen Durchlaucht, jüngst den 15. Martii 1650. mit dem Haupt-Recess extradirten Specification, und der Herrn Deputatorum letzter am 14. Decembr. Anno 1649. übergebener Lista nur nachfolgende Differentien befindlich:

Rehmlich

1. Daß in primo Termino, von Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht hinzu gesetzt seyn, Chur-Pfalz Heydelberg, ratione der Gemeinshafftlichen Aemter Wenden und Parckenstein, wie auch des Amts Bleyenstein: ob rationem, weiln sonst fast alle andere Ober-Pfälzische Restitutiones in Primum Terminum kommen.
2. Ober-Pfalz und Graffschafft Cham, ratione Libertatis Conscientiæ & Exercitii Religionis, vermöge des Friedensschlusses.
3. Pfalz-Sulzbach contra Chur-Bayern, und Pfalz Neuburg, die aus denen Ober-Pfälzischen und Neuburgischen Aemtern, nach den Sulzbachischen Pfarren und Schulen schuldige Gefälle; Item, was vermöge der vorigen Kayserlichen Restitutions-Recessle noch hinterstellig, betreffend: Welches Casus erstes Membrum gleichmäßig in der Herrn Evangelischen Aufsatz, de Dato 18ten Decembr. e tertio in primum Terminum ist translociret worden; So viel aber das andere Membrum, der gänglichen Vollziehung des Kayserlichen Restitutions-Recessus, betrifft, ist selbiges ingleichen von etlichen Evangelicis für billig gehalten worden.
4. Freyberg-Zustingen contra Obristen Keller, & Vice Versa, wegen der Herrschafft Zustingen; Welchen Casum zwar die Herrn Deputati in Ihrem obangezogenen Project von 14. Dec. ad tres Menses ausgesetzt, die Herrn Evangelische aber in Ihrem den 18ten Dito darauf übergebenen neuen Project wiederum ad primum Terminum referirt.
5. Von dem Casu 36. an bis auf Casum 47. inclusive seyn lauter Restituti. Also indifferent, unter welchen Terminum sie gesetzt werden.

In secun:

1650
Mart.*In secundo Termino.*1650
Mart.

Seyn von Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht hinzugesetzt.

1. Gräfin und Erben zu Brandenstein contra Chur-Sachsen. Ist a Deputatis ad tres Menses ausgesetzt
2. Die Evangelische und Reformirte zu Nach und Eöln in die Jura Civitatum, Zünfte und Handwerker, und könte die Quästio Exercitii Religionis, interim tamen non turbandi, ad proxima Comitia remittiret werden. Ist ingleichen a Deputatis ad tres Menses ausgesetzt.

In tercio Termino.

Seyn von Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht hinzugesetzt.

1. Brandenburg-Dnolzbach contra Schwarzenberg, wegen der Pfarren, und darauf hergebrachter Jurium, zu Schainfeld, Danheim, Sainsheim, Huttenheim, Weigenheim, Herrnsheim, Uffenheim, Bullenheim, und Geiselfwind.
2. Nassau-Dillenburg contra Nassau-Hadamar & Jesuitas zu Siegen, respective wegen eingezogener, zu der Hohen Schul Herborn, und andern milden Sachen, gestifter Gefälle der Brägmühl, und Closters Befelich, wie auch besagtes Closters; Sodann des vorenthaltenen Steuer- und Collecten-Buchs. Welche beyde Casus zwar in der Deputatorum ersten Aufsat 24. Decembr. ad tres Menses verschoben, in der Evangelicorum de d. 28. Dec. andern Project aber ad tertium Terminum seyn collociret worden.
3. Ferner ist bey dem secundo Casu tertii Termini, die Saynische Restitution contra den Abten zu Laach und Chur-Trier, der Gräfflichen Frau Wittib, propter Commune Interesse, auch der Herr Graf Christian, und andere Herrn Sayn- und Wittgensteinische Agnaten, adjungiret; Der Altkirchliche Restitutions-Streit aber, wegen derer, in hierüber sowohl Käyserlichen als Königlich-Schwedischen ertheilten Attestatis, berührten Rationum, als dieses Orths nicht gehörig ausgelassen worden.
4. In Causa Pfalz-Sulzbach contra Pfalz-Neuburg, weilm die meisten daselbst enthaltenen Punkten zur vollkommenen Execution des Käyserlichen Restitutions-Recesses gehörig, und als noch rückständig oben in Primum Terminum generaliter seyn referiret worden; Als seyn dieses Orths von Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht nur die übrige Casus sub tercio Termino specificiret.

§. XXII.

Conferenz
der Stände
mit den Kay-
serlichen über
dem Haupt-
Recess.

Sonntags den 17. Mart. Nachmittags um 2. Uhr stellten sich die Deputirte bey dem Legat Volmar ein, welcher in Gegenwart seines Collegæ Crani propo-
nirte: „Man wisse, daß die Königlich-Schwedische Generalität vorgestern den Haupt-Recess habe einlieffern lassen, und begehret, man möchte dahin trachten, damit derselbe verglichen, und zum Stande gebracht würde. Sie, die Kayserlichen, hätten denselben durchsehen, und verspühret, daß Derselbe fast in den Punkten also eingerichtet sey, wie Sie verglichen hätten. Wiewohl Sie nun gerne gesehen, daß Derselbe an alle Stände gebracht werden können, weil aber Schwedischer Seits die Bespoderung

selbst gesucht würde, hätten Sie mit den Deputirten daraus communiciren, und vernehmen wollen, was man dabey zu erinnern habe, damit Sie mit mehrern Bestand mit den Königlich-Schwedischen Morgen in Handlung treten und einem Anfang machen könnten.

Der Chur-Maynische antwortete, ob Seiten der Stände wünschte man, daß Morgen der Schluß gemacht würde. Hierauf setzte man sich mit den Kayserl. an eine Taffel, und verlaß Volmar das Project des Haupt-Recessus, und zeigte die Differentien, darbey man sich auch Discours Weise ohne Umfrage vernehmen ließ, und zum Fundament setzte, daß in denen allbereits Particular unterschriebe-

nen